Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1972

12.11.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1972 DER KOMMISSION

vom 7. September 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe ([2]) (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe ([3]) (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.

(2) Anlage A des Übereinkommens umfasst eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um langkettige perfluorierte Carbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortete die Aufnahme langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen in Anlage A mit spezifischen Ausnahmen gemäß dem Beschluss (EU) 2025/868 des Rates ([4]).

(4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls durch die Aufnahme langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen geändert werden.

(5) Eine Gruppe langkettiger perfluorierter Carbonsäuren, ihrer Salze und verwandter Verbindungen (C_9-C_{14}-PFCAs) ist in Eintrag 68 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgeführt, wobei bestimmte Ausnahmen gelten, von denen einige bereits ausgelaufen sind. Anlage A des Übereinkommens umfasst die weiter gefasste Gruppe der C_9-C_{21}-PFCAs.

([1]) ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj.
([2]) ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj.
([3]) ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/259/oj.
([4]) Beschluss (EU) 2025/868 des Rates vom 23. April 2025 über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/868, 12.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/868/oj).
([5]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

(6) Die Ausnahmeregelung für die Verwendung von C_9-C_{14}-PFCAs für die Beschichtung der Dosen von Druckgas-Dosierinhalatoren gemäß Eintrag 68 wird, wie vom betreffenden Interessenträger bestätigt, nicht mehr benötigt. Die Ausnahmeregelung für die Verwendung von C_9-C_{14}-PFCAs für Halbleiter in Ersatzteilen für elektronische Fertiggeräte, die gemäß Eintrag 68 bis zum 31. Dezember 2030 für elektronische Fertiggeräte gewährt wird, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden, wird in der Union hingegen weiterhin benötigt und sollte daher in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden. Das Übereinkommen sieht eine spezifische Ausnahme für C_9-C_{21}-PFCAs in Halbleitern in Ersatzteilen vor. Die Gruppe der C_{15}-C_{21}-PFCAs ist in der Union bisher nicht reguliert und es liegen keine Informationen zu ihrem Vorhandensein in Halbleitern vor. Daher sollte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 eine Ausnahme für C_{15}-C_{21}-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen in Halbleitern in Ersatzteilen aufgenommen werden, sofern diese ursprünglich bei der Herstellung des Halbleiters verwendet wurden, der durch das Ersatzteil ersetzt oder repariert werden soll.

(7) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für langkettige perfluorierter Carbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten. Dieser Grenzwert sollte im Einklang mit den Grenzwerten gemäß Eintrag 68 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Summe der C_{15}-C_{21}-PFCAs und ihrer Salze auf 0,025 mg/kg und für die Summe der C_{15}-C_{21}-PFCA-verwandten Verbindungen auf 0,26 mg/kg festgelegt werden. In Eintrag 68 sind auch spezifische Grenzwerte für C_9-C_{14}-PFCAs festgelegt, wenn diese in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, und in PTFE-Mikropulvern enthalten sind. Um geeignete Analysemethoden und Technologien zur Entfernung dieser unbeabsichtigt in Produkten enthaltenen Verbindungen entwickeln zu können, sollten getrennte Grenzwerte für C_9-C_{14}- und C_{15}-C_{21}-PFCAs gelten, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, und in PTFE-Mikropulvern auftreten; diese Grenzwerte sollten bis zum 16. Dezember 2030 gültig sein. Nach diesem Datum sollte der spezifische Grenzwert für C_9-C_{14}-PFCAs für die gesamte Gruppe der C_9-C_{21}-PFCAs gelten.

(8) Spezifische Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen sollten auch für C_9-C_{21}-PFCAs in Feuerlöschschäumen festgelegt werden, wie dies in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 für PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen der Fall ist. Daher sollte ein Grenzwert von 1 mg/kg für die Summe der C_9-C_{21}-PFCAs und ihrer Salze und von 10 mg/kg für die Summe der C_9-C_{21}-PFCA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, gelten, und diese Grenzwerte sollten bis zum 3. August 2028 gültig sein. Dieser Zeitraum gibt den Betreibern ausreichend Zeit, Feuerlöschschäume, die C_9-C_{21}-PFCAs, ihre Salze und C_9-C_{21}-PFCA-verwandte Verbindungen oberhalb der Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen enthalten, zu ersetzen. Bei der Entfernung von Feuerlöschschäumen, die C_9-C_{21}-PFCAs, ihre Salze und C_9-C_{21}-PFCA-verwandte Verbindungen enthalten, aus Feuerlöschsystemen können einige dieser Stoffe selbst nach der Reinigung im System verbleiben und könnten die neu eingefüllten Löschschäume verunreinigen. Ähnlich wie bei PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sollte ein Grenzwert von 10 mg/kg für die Summe der C_9-C_{21}-PFCAs, ihrer Salze und C_9-C_{21}-PFCA-verwandten Verbindungen in fluorfreiem Feuerlöschschäumen festgelegt werden, die in gereinigte Feuerlöschsysteme eingefüllt werden.

(9) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —

(10) Damit die Änderung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens für die Union in Kraft tritt, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
„Langkettige perfluorierte Carbonsäuren (C_9-C_{21}-PFCAs), ihre Salze und verwandte Verbindungen Der Begriff ‚Langkettige perfluorierte Carbonsäuren (C_9-C_{21}-PFCAs), ihre Salze und verwandte Verbindungen' umfasst i) lineare und verzweigte perfluorierte Carbonsäuren mit der Formel $C_nF_{2n+1}COOH$, wobei $8 \leq n \leq 20$ (C_9-C_{21}-PFCAs); ii) ihre Salze iii) C_9-C_{21}-PFCA-verwandte Verbindungen, die potenziell zu C_9-C_{21}-PFCAs abgebaut oder in C_9-C_{21}-PFCAs umgewandelt werden können, einschließlich Stoffen, die den Perfluoralkyl-Bestandteil C_nF_{2n+1} (mit $8 \leq n \leq 20$) als Strukturelement aufweisen. Die folgenden Verbindungen werden nicht als C_9-C_{21}-PFCA-verwandte Verbindungen aufgenommen: $C_nF_{2n+1}X$ mit X = F, Cl oder Br: PFOA-verwandte Verbindungen, die unter den Eintrag ‚Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen' in diesem Anhang fallen.	[1] 375-95-1, [2] 335-76-2, [3] 2058-94-8, [4] 307-55-1, [5] 72629-94-8, [6] 376-06-7, [7] 141074-63-7, [8] 67905-19-5, [9] 57475-95-3, [10] 16517-11-6, [11] 133921-38-7, [12] 68310-12-3 und andere	[1] 206-801-3, [2] 206-400-3, [3] 218-165-4, [4] 206-203-2, [5] 276-745-2, [6] 206-803-4, [7] — [8] 267-638-1, [9] — [10] 240-582-5, [11] — [12] 269-701-9 und andere	1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 0,025 mg/kg (Massenanteil von 0,0000025 %), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind. 2. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCA-verwandten Verbindungen von höchstens 0,26 mg/kg (Massenanteil von 0,000026 %), wenn sie in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind. 3. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs, ihrer Salze und C_9-C_{21}-PFCA-verwandter Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil von 0,001 %), wenn sie in einem Stoff vorhanden sind, der als transportiertes isoliertes Zwischenprodukt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bei der Herstellung von Fluorchemikalien mit einer Perfluorkohlenstoffkette mit höchstens sechs Atomen genutzt werden soll und die streng kontrollierten Bedingungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der genannten Verordnung erfüllt.

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			4. Abweichend von Nummer 1 gilt für die Zwecke dieses Eintrags Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für — die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{14}-PFCAs von höchstens 0,1 mg/kg (Massenanteil von 0,00001 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; — die Summe der Konzentrationen der C_{15}-C_{21}-PFCAs von höchstens 15 mg/kg (Massenanteil von 0,0015 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; — die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs von höchstens 0,1 mg/kg (Massenanteil von 0,00001 %), wenn sie in Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, vorhanden sind, ab dem 17. Dezember 2030. Jegliche unbeabsichtigte Emissionen von C_9-C_{21}-PFCAs bei der Herstellung und Verwendung von Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren, die Perfluoralkoxy-Gruppen enthalten, sind zu vermeiden bzw. — falls nicht möglich — soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern.

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			5. Abweichend von Nummer 1 gilt für die Zwecke dieses Eintrags Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für — die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{14}-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten Mikropulvern aus Polytetrafluorethylen (PTFE) oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; — die Summe der Konzentrationen der C_{15}-C_{21}-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 15 mg/kg (Massenanteil von 0,0015 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten PTFE-Mikropulvern oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, bis zum 16. Dezember 2030; — die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs und ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %), wenn sie in durch ionisierende Strahlung oder durch thermischen Abbau hergestellten PTFE-Mikropulvern oder in PTFE-Mikropulver enthaltenden Gemischen und Erzeugnissen für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorhanden sind, ab dem 17. Dezember 2030.

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			Jegliche unbeabsichtigte Emissionen von C_9-C_{21}-PFCAs bei der Herstellung und Verwendung von PTFE-Mikropulvern, sind zu vermeiden bzw. — falls nicht möglich — soweit technisch und praktisch durchführbar zu verringern. 6. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs oder ihrer Salze von höchstens 1 mg/kg (Massenanteil von 0,0001 %) und für Konzentrationen einzelner C_9-C_{21}-PFCA-verwandter Verbindungen oder einer Kombination von C_9-C_{21}-PFCA-verwandten Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil von 0,001 %), wenn sie in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in Systeme eingefüllt ist, vorhanden sind. Die Grenzwerte gelten bis zum 3. August 2028. 7. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für die Zwecke dieses Eintrags für die Summe der Konzentrationen der C_9-C_{21}-PFCAs, ihrer Salze und C_9-C_{21}-PFCA-verwandter Verbindungen von höchstens 10 mg/kg (Massenanteil von 0,001 %), wenn sie in fluorfreiem Feuerlöschschaum vorhanden sind und aus gemäß den besten verfügbaren Techniken gereinigten Feuerlöschgeräten stammen.

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			8. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von C_9-C_{14}-PFCAs, ihren Salzen und verwandten Verbindungen ist bis zum 30. Dezember 2030 in Halbleitern in Ersatzteilen für Elektrogeräte, die vor dem 31. Dezember 2023 in Verkehr gebracht wurden, und deren Reparatur zulässig. 9. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von C_{15}-C_{21}-PFCAs, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Halbleitern in Ersatzteilen ist bis zum 16. Dezember 2031 zulässig, wenn die C_{15}-C_{21}-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen ursprünglich in dem durch das Ersatzteil zu ersetzenden oder zu reparierenden Halbleiter verwendet wurden. 10. C_9-C_{14}-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor dem 31. Dezember 2023 in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden. 11. C_{15}-C_{21}-PFCAs, ihre Salze und verwandte Verbindungen enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor dem 17. Dezember 2026 in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.“